
Gutachten

über den Verkehrswert

des bebauten Grundstücks

Gemarkung Ibbenbüren
Flur 25, Flurstück 2017

Krokusweg 6
49479 Ibbenbüren

Eigentümer

Wertermittlungsstichtag

21.05.2025

Zweck des Gutachtens

Grundlage für die
Zwangsversteigerung
AG Ibbenbüren 7 K 09/24

Dieses Wertgutachten umfaßt 25 Seiten und ist in 6 Ausfertigungen erstellt

1. Ausfertigung

Inhaltsverzeichnis

Seite	3	Rechtliche Gegebenheiten	
	4	Lage und Verkehr	
	5 - 7	Baubeschreibung und Wohnfläche	
	8	Grundsätze der Wertermittlung	
	9	Bodenwert	
	10 - 11	Sachwertberechnung	
	12 - 13	Ertragswertberechnung	
	14	Verkehrswertableitung	
	15	Verkehrswert	
	16	Stadtplanausschnitt	Maßstab: ----
	17	Lageplanausschnitt	----
	18 - 20	Grundrisse und Baulasteintrag	----
	21 - 25	Fotos	

Angaben zu den Fragen des Amtsgerichtes:

Anmerkung: Nach Absprache mit dem Amtsgericht Ibbenbüren wird das Gutachten nach äußerer Ansicht erstellt, da die Eigentümer eine Innenbesichtigung nicht ermöglicht haben.

- a) Das zu bewertende Grundstück ist mit einer, teilweise unterkellerten, Doppelhaushälfte und einem Carport bebaut. Es wird von der Miteigentümerin bewohnt.
- b) Der Krokusweg ist im Lagebereich des Grundstückes ist fertig ausgebaut. Weitere Erschließungsmaßnahmen sind nicht zu erkennen.
- c) Im Baulastenblatt 1220 der Stadt Ibbenbüren ist eine Baulast (Leitungsrecht) eingetragen.
- d) Im Geodatenatlas des Kreises Steinfurt sind, im Lagebereich des zu bewertenden Grundstückes, keine Hinweise auf Altlasten vorhanden.
- e) Das Bauvorhaben ist, nach Einsicht des Grundbuches, nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert worden.

Das Amtsgericht Ibbenbüren hat mich gemäß Auftrag datiert vom 24.03.2025 (Geschäfts-Nr. 7 K 09/24) ermächtigt, ein schriftliches Gutachten über den Verkehrswert des nachstehend aufgeführten Grundstücks zu erstellen. Der Ortsbesichtigungstermin fand am 21.05.2025 durch den Unterzeichner statt. Das Gutachten wird nach Außenansicht erstellt, da die Eigentümer eine Innenbesichtigung nicht ermöglicht haben.

1. Rechtliche Gegebenheiten

Das zu bewertende Grundstück lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses ist wie folgt nachgewiesen:

Grundbuch von:	Ibbenbüren
Blatt:	14218
Gemarkung:	Ibbenbüren
Flur:	25
Flurstück:	2017
Größe:	373 m ²
Nutzungsart:	Gebäude- und Freifläche
Lagebezeichnung:	Krokusweg 6

Eigentümer:



Abteilung II des Grundbuchs:

Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (Amtsgericht Ibbenbüren, 7 K 09/24). Eingetragen am 30.12.2024.

Weitere Eintragungen und sonstige nicht eingetragene Rechte und Belastungen sind nicht bekannt.

Abteilung III des Grundbuchs:

Evtl. Eintragungen in Abteilung III (Grundpfandrechte) sind ohne Einfluß auf den Verkehrswert und werden daher nicht beachtet.

Behördliche Auskünfte:

In Bezug auf die im Gutachten erwähnten bzw. verwendeten behördlichen Auskünfte und Angaben, die z.T. telefonisch eingeholt wurden, wird keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen. Es wird bei Erwerbsinteresse empfohlen diesbezüglich von den zuständigen Behörden aktuelle verbindliche Auskünfte einzuholen, da auch zwischenzeitliche Veränderungen nicht immer ausgeschlossen werden können. Für die jeweilige Rechtsverbindlichkeit aufgeführter Gesetzestexte und Erläuterungen etc. wird keine Gewähr übernommen, da eine Rechtsberatung nicht stattfindet.

Energieausweis:

Eine Zwangsversteigerung fällt nicht unter die in § 16 der Energieeinsparverordnung (EnEV) genannten Ausstellungsanlässe Verkauf, Vermietung, Verpachtung oder Leasing. Daher muß bei einer Zwangsversteigerung ein Energieausweis nicht vorgelegt werden.

2. Lage, tatsächliche Eigenschaften und sonstige Beschaffenheit

Lage und Verkehr

Der Grundbesitz liegt im nordwestlichen Bereich von Nordrhein-Westfalen, im Kreis Steinfurt innerhalb der Stadt Ibbenbüren. Die Stadt Ibbenbüren mit den Stadtteilen Alstedde, Bockraden, Dickenberg, Dörenthe, Laggenbeck, Lehen, Osterledde, Püsselbüren, Schafberg, Schierloh und Uffeln liegt im nordwestlichen Münsterland. Die Gesamteinwohnerzahl beträgt rund 54.000 Personen.

Die verkehrliche Anbindung der Stadt ist vorbildlich. Ibbenbüren ist über die A 30 an das europäische Fernstraßennetz angebunden. Es gibt drei Anschlussstellen: Ibbenbüren-West, Ibbenbüren und Laggenbeck. Über das nahegelegene Autobahnkreuz Lotte/Osnabrück besteht eine Verbindung zur A 1. Als weitere Fernstraßen existieren beziehungsweise existierten im Stadtgebiet von Ibbenbüren die mittlerweile zu einer Landesstraße herabgestufte ehemalige Bundesstraße 65 sowie die weiterhin im Status einer Bundesstraße befindliche Bundesstraße 219, die u.a. eine schnelle Verbindung zum Münster-Osnabrück-International-Airport ermöglicht. Im südlich gelegenen Stadtteil Dörenthe besitzt Ibbenbüren Anschluss an den Dortmund-Ems-Kanal. Im westlich gelegenen Stadtteil Uffeln existieren ein weiterer Hafen und ein Stichkanal am Mittellandkanal. Die nächsten IC-Bahnhöfe sind Münster und Osnabrück. In Ibbenbüren findet man Anschluss an die Bundesbahnstrecke Amsterdam-Berlin.

Bergbau und Landwirtschaft haben hier im nördlichen Westfalen lange Zeit das Leben geprägt, nun strukturiert sich die Wirtschaft neu. Zahlreiche neue Betriebe und Branchen haben sich in den letzten Jahrzehnten in Ibbenbüren niedergelassen und tragen zu einem sehr breiten Firmenportfolio bei. Unternehmen der Logistikbranche, des Maschinenbaus, der Chemie, der Medizin und der Elektrotechnik zeigen neben Handel und Handwerk erfreuliche Expansionstendenzen. Als Mittelzentrum hat Ibbenbüren einen Einzugsbereich von über 100.000 Menschen in der unmittelbaren Umgebung.

In der Stadt gibt es alle üblichen Schulformen (Grund-, Realschulen und Gymnasien) sowie alle Einrichtungen der Kinderbetreuung. Ibbenbüren verfügt über ein ausgezeichnetes Einkaufsangebot sowie über alle Einrichtungen des täglichen Lebens. Ibbenbüren bietet ihren Einwohnern ein breites Kultur- und Sportangebot und fördert Familien und Wirtschaft.

Der zu bewertende Grundbesitz liegt ca. 2,5 Kilometer nördlich der Stadtmitte. Der Krokusweg ist im Lagebereich des zu bewertenden Grundstückes fertig ausgebaut. Die Fahrbahn ist gepflastert und fällt in nördliche Richtung ab. Die umliegende Bebauung wird vorwiegend von Wohnhäusern geprägt.

Grundstück

Das zu bewertende Reihengrundstück ist unregelmäßig geformt (siehe Kartenauszug im Anhang). Es fällt in westliche Richtung stark ab. Es hat eine Straßenfront von rd. 12 Meter und eine mittlere Grundstückstiefe von ca. 34 Meter. Das Grundstück ist mit einem teilweise unterkellerten, einseitig angebautem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte), einem Carport mit Abstellraum und einem hölzernen Gartenhaus bebaut. Die unbebaute Grundstücksfläche ist partiell gepflastert und sonst vorwiegend Ziergarten in Hanglage.

Bodengutachten oder Aussagen über evtl. Schadstoffbelastungen liegen nicht vor.

3. Gebäude

Die Baubeschreibung erfolgt nach den Feststellungen der Außenbesichtigung und den Unterlagen aus der Bauakte der Stadtverwaltung. Die für die Wertermittlung erforderlichen Maße bzw. Werte wurden den Bauunterlagen entnommen und teilweise überschlägig ermittelt. Ob die in den Bauunterlagen vorhandenen Maße und Werte mit der Örtlichkeit übereinstimmen wurde nicht kontrolliert. Es wurde lediglich eine Plausibilitätskontrolle vorgenommen. Die Übereinstimmung des ausgeführten Bauvorhabens mit der verbindlichen Bauleitplanung wurde nicht überprüft, sie wird aber unterstellt. Bei der Wertermittlung wird deshalb die formelle und materielle Legalität der baulichen und technischen Anlagen vorausgesetzt. Beschrieben werden die vorherrschenden Ausführungen, die in Teilbereichen abweichen können, da die Feststellungen nur augenscheinlich und stichprobenartig getroffen wurden. Verdeckte bzw. unzugängliche Bauteile wurden nicht untersucht. Einzelheiten wie Fenster, Türen, Heizung, Beleuchtung usw. wurden nicht auf Funktionstüchtigkeit überprüft. Die Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Hinweise oder auf dem Bauniveau entsprechend vergleichbarer Gebäude. Die Wertermittlung ist kein Bausubstanzgutachten. Demnach wurden auch keine Untersuchungen hinsichtlich Standsicherheit bzw. Schall- und Wärmeschutz vorgenommen. Ebenso erfolgten keine genauen Untersuchungen bzgl. Befalls durch tierische oder pflanzliche Schädlinge (z.B. in Holz oder Mauerwerk) oder Rohrfraß (z.B. in Kupferleitungen). Die Bauwerke wurden ebenso nicht nach schadstoffbelasteten Baustoffen (wie Asbest, Formaldehyd, etc.) und der Boden nicht nach evtl. Verunreinigungen (Altlasten) untersucht. Derartige Untersuchungen können nur von Spezialinstituten vorgenommen werden, sie würden den Umfang der Grundstückswertermittlung sprengen. Ausreichend für die Begutachtung des Anwesens ist daher die visuelle Inaugenscheinnahme der baulichen Anlagen im Verlauf der Grundstücksbesichtigung ohne Öffnungen und Freilegungen. Es wird angenommen das Bauschäden und Baumängel, außer die im Gutachten berücksichtigten, nicht vorhanden sind.

Baubeschreibung

(unverbindlich durch Außenbesichtigung)

Baujahr:	1992.
Gründung:	Streifen- und / oder Einzelfundamente mit Sohlplatte, o.ä.
Wände:	Außen: Massivmauerwerk mit Putzverblendung. Innen: vorwiegend Massivmauerwerk.
Decken:	KG u. EG: Stahlbetondecken.
Dach:	Satteldach mit Zementpfannen.
Fußböden:	Estrich mit Oberbelägen.
Türen:	Eingangstüren: aus Kunststoff. Innentüren: aus Holz mit Holzzargen.
Fenster:	aus Kunststoff mit ISO - Verglasung.
Treppen:	KG u. EG: nicht bekannt.

Sanitäre Einrichtung:	Gäste-WC im Erdgeschoss; Wannenbad im Dachgeschoss.
Heizung:	Gastherme.
Wandbe- handlung:	Innenputz mit Tapete.
Decken- behandlung:	Putz mit Anstrich.
Entwässerung:	Im Anschluss an den Abwasserkanal.
Versorgung:	Strom-, Gas- und Wasseranschluß.

Art und Ausstattung des Gebäudes

Das Einfamilienhaus ist teilweise unterkellert und verfügt über einen individuellen Gebäudegrundriss. Das Haus hat eine normale Gebäude- und Technikausstattung. Die Wärmedämmung des Bauwerks entspricht den Anforderungen des Baujahres. Die Belichtung, Besonnung und Belüftungsmöglichkeiten des Hauses sind befriedigend. Der allgemeine bauliche Zustand des Wohnhauses ist, soweit ersichtlich, befriedigend.

Der nördlich vom Haus erstellte Carport besteht aus einer Holzkonstruktion mit einem Satteldach. Der integrierte Abstellraum ist eine Mauerwerkkonstruktion mit zwei Außentüren. Der Boden ist mit Betonsteinen gepflastert.

Zusammenstellung der Wohn- und Nutzfläche

Nettoflächen nach den Bauunterlagen

Erdgeschoß

Windfang	=	2,40	m ²
WC	=	2,94	m ²
Diele	=	4,39	m ²
Wohnen / Kochen	=	40,46	m ²
überdachte Terrasse	=	1,23	m ²
		51,42	m ²

Dachgeschoß

Flur	=	3,82	m ²
Bad	=	5,56	m ²
Eltern	=	9,67	m ²
Kinder	=	14,30	m ²
Kind	=	9,35	m ²
		42,70	m ²

Spitzboden / Abstellen = 13,30 m²

Summe: 107,42 m²

Nutzfläche:

Carport =

 21,00 m²

Nutzfläche ca. : 21,00 m²

4. Grundsätze der Wertermittlung

Der Wertermittlung sind die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt am Wertermittlungstichtag und der Grundstückszustand am Qualitätstichtag zugrunde zu legen. Künftige Entwicklungen wie beispielsweise absehbare anderweitige Nutzungen sind zu berücksichtigen, wenn sie mit hinreichender Sicherheit auf Grund konkreter Tatsachen zu erwarten sind. In diesen Fällen ist auch die voraussichtliche Dauer bis zum Eintritt der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Realisierbarkeit einer baulichen oder sonstigen Nutzung eines Grundstücks (Wartezeit) zu berücksichtigen.

Der Wertermittlungstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung bezieht. Die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt bestimmen sich nach der Gesamtheit der am Wertermittlungstichtag für die Preisbildung von Grundstücken im gewöhnlichen Geschäftsverkehr (marktüblich) maßgebenden Umstände wie nach der allgemeinen Wirtschaftslage, den Verhältnissen am Kapitalmarkt sowie den wirtschaftlichen und demographischen Entwicklungen des Gebiets.

Der Qualitätstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich der für die Wertermittlung maßgebliche Grundstückszustand bezieht. Er entspricht dem Wertermittlungstichtag, es sei denn, daß aus rechtlichen oder sonstigen Gründen der Zustand des Grundstücks zu einem anderen Zeitpunkt maßgebend ist. Der Zustand eines Grundstücks bestimmt sich nach der Gesamtheit der verkehrswertbeeinflussenden rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks (Grundstücksmerkmale). Zu den Grundstücksmerkmalen gehören insbesondere der Entwicklungszustand die Art und das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung, die wertbeeinflussenden Rechte und Belastungen, der abgabenrechtliche Zustand, die Lagemerkmale und die weiteren Merkmale.

Zur Wertermittlung und zur Ableitung erforderlicher Daten für die Wertermittlung sind Kaufpreise und andere Daten wie marktübliche Mieten und Bewirtschaftungskosten heranzuziehen, bei denen angenommen werden kann, daß sie nicht durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst worden sind. Eine Beeinflussung durch ungewöhnliche Verhältnisse kann angenommen werden, wenn Kaufpreise und andere Daten erheblich von den Kaufpreisen und anderen Daten in vergleichbaren Fällen abweichen.

Zur Wertermittlung sind das Vergleichswertverfahren einschließlich des Verfahrens zur Bodenwertermittlung, das Ertragswertverfahren, das Sachwertverfahren oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen. Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen; die Wahl ist zu begründen. Der Verkehrswert ist aus dem Ergebnis des oder der herangezogenen Verfahren unter Würdigung seines oder ihrer Aussagefähigkeit zu ermitteln.

Da das zu bewertende Grundstück mit einem Einfamilienhaus bebaut ist, wird entsprechend den Gepflogenheiten auf dem Grundstücksmarkt die Verkehrswertermittlung mit Hilfe des Sachwertverfahrens unter Berücksichtigung der Marktlage durchgeführt. Zur Plausibilisierung wird eine Ertragswertberechnung durchgeführt.

5. Bodenwert

Der Bodenwert kann aus dem Richtwert abgeleitet werden. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für die Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück). Der Bodenrichtwert enthält keine Wertanteile für Aufwuchs, Gebäude, bauliche und sonstige Anlagen. Bei bebauten Grundstücken ist der Bodenrichtwert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre. Eventuelle Abweichungen eines einzelnen Grundstücks vom Bodenrichtwert hinsichtlich seiner Grundstücksmerkmale (zum Beispiel hinsichtlich des Erschließungszustands, des beitragsrechtlichen Zustands, der speziellen Lage, der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der Bodenbeschaffenheit, der Grundstücksgestalt, etc.) sind bei der Ermittlung des Werts des betreffenden Grundstücks zu berücksichtigen. Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen haben die in dieser Bodenrichtwertkarte angegebenen Bodenrichtwerte gemäß § 193 Abs. 5 BauGB und den Bestimmungen der DVO-BauGB für den Stichtag 01.01.2025 ermittelt. Der vom Gutachterausschuß für Grundstückswerte für den Bereich des Kreises Steinfurt ermittelte Bodenrichtwert liegt, in der zu bewertenden Richtwertzone, bei 190,- €/m² (für allgemeines Wohngebiet, erschließungsbeitragsfrei nach BauGB und KAG, für eine Grundstücktiefe von 30 m). Unter Berücksichtigung der Grundstückslage, der Grundstücksgröße, der Grundstücksgestalt, der baulichen Nutzung und der vorhandenen Erschließung, etc. ist der nachfolgende Bodenwert zu berücksichtigen.

Bodenwert

Grdst.-teilfläche-Nr.		Hauptfläche		Nebenfläche 1		Nebenfläche 2		rentierlich ja/nein	
	Bezeichnung	(m ²)	EUR/m ²	(m ²)	EUR/m ²	(m ²)	EUR/m ²		Bodenwert
1	Gebäude- und Freifläche	373	190					ja	70.870

Bodenwert (rentierliche Anteile) 70.870

Bodenwert (unrentierliche Anteile) 0

BODENWERT (gesamt) 70.870

Entspricht 30% des Ertragswertes.

6. Sachwert

Die Sachwertermittlung nach den Kriterien der neuen Sachwertrichtlinie (SW-RL des BMVI - Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung- vom 05.09.2012) findet hier keine Anwendung da die Anwendung dieser Faktoren zu keinem konkreten Ergebnis führen. Die Verwendung der abgeleiteten Sachwertfaktoren bedingt eine modellkonforme Sachwertermittlung, die nicht gegeben ist. Infolgedessen wird der Sachwert nach dem bisherigen bewährten Verfahren durchgeführt, indem u.a. noch die tatsächlichen Normalherstellungskosten und keine fiktiven Kosten als Modellgröße Verwendung finden. Die Kritik an dem neuen Verfahren kursiert seit einiger Zeit aus den Reihen namhafter Sachverständiger und Gutachterausschüsse, da die Nachvollziehbarkeit dieses Verfahrens für den Laien immer schwieriger wird. Die zuletzt veröffentlichte Sachwertrichtlinie nebst der NHK 2010 (Normalherstellungskosten für das Normjahr 2010) verschärft dieses Problem noch, da diese Kostenkennziffern der Realität noch stärker entrückt sind, als bei den Vorläufermodellen (NHK 2000 u.a.). Hinzu kommt dass diese Werte bei der Beleihungswachtermittlung überhaupt nicht anwendbar sind, was zu einer Schieflage der allgemein gültigen Bewertungskriterien führt. Durch eigene und zugängliche aktuelle Kaufpreissammlungen sind die dadurch abgeleiteten Korrekturfaktoren um ein Vielfaches realer als die derzeitigen der Gutachterausschüsse. Bei Anwendung des Sachwertverfahrens ist der Wert der baulichen Anlagen, wie Gebäude, Außenanlagen und besondere Betriebseinrichtungen, und der Wert der sonstigen Anlagen, getrennt vom Bodenwert nach Herstellungswerten zu ermitteln. Der Herstellungswert von Gebäuden ist unter Berücksichtigung ihres Alters und von Baumängeln und Bauschäden sowie sonstiger wertbeeinflussender Umstände zu ermitteln. Der Herstellungswert von Außenanlagen und sonstigen Anlagen wird, soweit sie nicht vom Bodenwert miterfaßt werden, nach Erfahrungssätzen oder nach den gewöhnlichen Herstellungskosten ermittelt. Bodenwert und Wert der baulichen Anlagen und der sonstigen Anlagen ergeben den Sachwert des Grundstücks. Zur Ermittlung des Herstellungswerts der Gebäude sind die gewöhnlichen Herstellungskosten je Raum- oder Flächeneinheit (Normalherstellungskosten) mit der Anzahl der entsprechenden Raum-, Flächen- oder sonstigen Bezugseinheiten der Gebäude zu vervielfachen. Einzelne Bauteile, Einrichtungen oder sonstige Vorrichtungen, die insoweit nicht erfaßt werden, sind durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen. Zu den Normalherstellungskosten gehören auch die üblicherweise entstehenden Baunebenkosten. Die Normalherstellungskosten sind nach Erfahrungssätzen anzusetzen. Sie sind erforderlichenfalls mit Hilfe geeigneter Baupreisindexreihen auf die Preisverhältnisse am Wertermittlungstichtag umzurechnen.

Die Wertminderung wegen Alters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer der baulichen Anlagen; sie ist in einem Prozentsatz des Herstellungswerts auszudrücken. Ist die bei ordnungsgemäßem Gebrauch übliche Gesamtnutzungsdauer der baulichen Anlagen durch Instandsetzungen oder Modernisierungen verlängert worden oder haben unterlassene Instandhaltung oder andere Gegebenheiten zu einer Verkürzung der Restnutzungsdauer geführt, so ist dies entsprechend zu berücksichtigen. Die Wertminderung wegen Baumängeln und Bauschäden ist nach Erfahrungssätzen oder auf der Grundlage der für ihre Beseitigung am Wertermittlungstichtag erforderlichen Kosten zu bestimmen, soweit sie nicht bereits berücksichtigt wurde. Sonstige bisher noch nicht erfaßte, den Wert beeinflussende Umstände, insbesondere eine wirtschaftliche Überalterung, ein überdurchschnittlicher Erhaltungszustand und ein erhebliches Abweichen der tatsächlichen von der maßgeblichen Nutzung, sind durch Zu- oder Abschläge oder in anderer geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Die Gesamtnutzungsdauer wird, wie bei vergleichbaren Objekten, üblich mit 80 Jahren angesetzt. Für die Bestimmung der Bauwerte sind unter Berücksichtigung der Tabellen aus dem Fachbuch von Rössler/Langner/Simon/Kleiber: "Schätzung und Ermittlung von Grundstückswerten, Verlag Luchterhand" die den Gebäudetypen entsprechenden Normalherstellungswerte je €/m² Wohn- bzw. Nutzfläche anzusetzen. Diese Faktoren werden stets durch eigene aktualisierte Herstellungswerte gestützt. Die Ermittlung des Herstellungswertes über 1913-er Werte erfolgt ausschließlich deshalb, da die Baupreise stetig durch die Veröffentlichung der Baupreisindizes des Statistischen Bundesamtes ergänzt werden und somit immer marktak-
tuell sind. Die Alterswertminderung wird nicht linear nach den Kriterien der ImmoWertV 2010 durchgeführt. Aufgrund der vorhandenen bestätigten Basiswerte und Berechnungsfaktoren, etc., die auf der Wertminderung nach Ross basieren, wird es auch mit dieser Variante durchgeführt.

Sachwert

Gebäude-Nr.	Grdst.-teilfläche-Nr.	Bau- jahr	GND RND			Herstellungskosten der baulichen Anlagen			Alterswertminderung		Alterswertg. Herstellungsk. EUR
			Jahre			m ² Wfl.	EUR	%BNK	Ansatz	%	
A	Wohnhaus	Alle	1992	80	47	107	1.550	12,0	Ross	29,1	131.698
B	Carport	Alle	1992	60	27	21	750	12,0	Ross	42,6	10.125

Alterswertgeminderte Herstellungskosten	141.824
+ Zeitwert der Außenanlagen	8,0% 11.345
+ Besondere Bauteile Gartenhaus. etc.	5.500
Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen	158.669
+ Bodenwert des gesamten Grundstücks	70.870
Vorläufiger Sachwert	229.539
x Sachwertfaktor	1,000 0
Marktangepasster vorläufiger Sachwert	229.539
SACHWERT (gerundet)	230.000

7. Ertragswert

Nach den Gepflogenheiten auf dem Grundstücksmarkt findet das Ertragswertverfahren vorzugsweise Anwendung, wenn für den Wert des Grundstücks der Ertrag von vorrangiger Bedeutung ist (z.B. bei reinen Mietwohngrundstücken). Daher wird dieses Verfahren zur Plausibilisierung des Marktwertes angewendet.

Der Rohertrag umfaßt alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktkonforme Einnahmen aus dem Grundstück, insbesondere Mieten und Pachten einschließlich Vergütungen; Umlagen, die zur Deckung von Betriebskosten gezahlt werden, sind nicht zu berücksichtigen. Werden für die Nutzung von Grundstücken oder Teilen eines Grundstücks keine oder vom Üblichen abweichenden Entgelte erzielt, sind die bei einer Vermietung oder Verpachtung marktüblichen erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

Zur Ermittlung ortsüblicher Mieten werden u.a. Mietpreisspiegel berücksichtigt. In diesen werden i.d.R. die Nettomonatsmieten in €/m² Wohnfläche der zurückliegenden vier Jahre im Durchschnitt ermittelt. Es wird unterschieden zwischen Lage, Wohnungsgröße, Fertigstellung und Ausstattung. Die Mietpreisspiegel finden jedoch fast ausschließlich im Mietwohnungsbau Anwendung und sind für die Ermittlung der Mieten bei Ein- bis Zweifamilienhäusern wenig hilfreich, da sich hier die Mietpreise marktüblich mehr en bloc und weniger per m² Wohnfläche bilden. Mieteinnahmen werden wegen Eigennutzung nicht erzielt.

In Ibbenbüren erzielen vergleichbare Einfamilienhäuser je nach Lage, Ausstattung, Größe und Baujahr, etc. marktübliche monatliche Mieteinnahmen zwischen ca. 7,50 und rd. 9,50 €/m². Bei der zu bewertenden Immobilie wird der Mittelwert als angemessen berücksichtigt. Ein mängelfreies und gesundes Wohnen wird dabei allerdings unterstellt.

In Anlehnung an die Marktmieten in der Region und unter der Berücksichtigung von möglichen abweichenden Faktoren ist der nachfolgend aufgeführte Rohertrag zu berücksichtigen.

Ertragswert (Rohertrag)

Nutzung			RND	Zins	Anzahl	Fläche	Miete (EUR/m ²)		RoE	Bodenvz.
In Gebäude		Nutzung / Beschreibung					Ist	marktüb.		
w	A	Wohnen / Doppelhaushälfte	47	3,50	1	107		8,50	10.914	2.351
w	B	Stellplatz / Carport	27	3,50	1			50,00	600	129
w = Wohnen, g = Gewerbe			Ø 46	Ø 3,50	Σ 1	Σ 107			Σ 11.514	Σ 2.480

Vom Rohertrag müssen die laufenden Bewirtschaftungskosten bestritten werden. Das sind: Abschreibung, Betriebskosten, Instandhaltungskosten, Verwaltungskosten und Mietausfallwagnis. Die Abschreibung wird im Vervielfältiger erfaßt, mit dem der Gebäudereinertrag kapitalisiert wird. Betriebskosten sind nur einzusetzen, sofern sie nicht durch andere Umlagen, die vom Aufwand und Verbrauch abhängig sind, neben der Miete erhoben werden. Der nach Abzug der Bewirtschaftungskosten verbleibende Reinertrag ist als Verzinsung des Ertragswertes des Grundstücks (Boden und Gebäude) anzusehen. Da der Grund und Boden die Voraussetzung für die Errichtung von Gebäuden ist, muß die Verzinsung des Bodenwertes ebenfalls aus den Mieteinnahmen gedeckt werden. Um den Wert des Gebäudes zu erhalten, wird die Verzinsung des Bodenwertes vom Gesamtertrag abgezogen. Der Anteil des Gebäudes am Reinertrag wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer und des Liegenschaftszinses kapitalisiert. Die Restnutzungsdauer ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer, die bei ordnungsgemäßer Nutzung und Bewirtschaftung des Bauwerks noch erwartet werden kann, wobei besonders die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und an die Sicherheit zu beachten sind. Die wirtschaftliche Gesamtnutzungs-

dauer des Wohnhauses ist mit 80 Jahren zu berücksichtigen. Der Gutachterausschuß in Steinfurt hat für Ein- und Zweifamilienhäuser keine verlässlichen Liegenschaftszinssätze ermittelt. Benachbarte und überregionale Gutachterausschüsse die dafür einen verwendbaren Wert ermittelt haben, kommen auf Werte die zwischen 2,0 bis 4,0 % liegen. Entsprechend den lagebezogenen Kriterien ist bei der zu bewertenden Immobilie der Liegenschaftszins im Mittel mit 3,5 % zu berücksichtigen.

Die Bewirtschaftungskosten wurden gemäß WertR 06 wie folgt in Ansatz gebracht.

Bewirtschaftungskosten

Nutzung			Instandhaltung		Verwaltung		MAW	Sonstiges		Summe
		In Gebäude	EUR/m ²		EUR/WE			EUR/m ²		
		Nutzung / Beschreibung	(/Stk.)	% HK	(/Stk.)	% RoE	% RoE	(/Stk.)	% RoE	% RoE
w	A	Wohnen / Doppelhaushälfte	12,00	0,77	250	2,3	2,0			16,1
w	B	Stellplatz / Carport	100,00	0,63	30	5,0	2,0			23,7

w = Wohnen, g = Gewerbe

Ertragswertberechnung

Marktüblich erzielbarer Jahresrohertrag des Grundstücks	11.514
- Nicht umlagefähige Bewirtschaftungskosten	16,4%
Marktüblicher Jahresreinertrag des Grundstücks	9.620
- Bodenwertverzinsungsbetrag	2.480
Marktüblicher Reinertragsanteil der baulichen Anlagen	7.140
x durchschnittlicher Barwertfaktor	22,64
Ertragswert der baulichen Anlagen	
Σ Barwerte der Nutzungen (RoE - Bewirtschaftungskosten - Bodenwertverzinsung) x Barwertfaktor	161.651
+ Bodenwert	70.870
Ertragswert (ungerundet)	232.521
ERTRAGSWERT (gerundet)	233.000

8. Verkehrswertableitung über den Sachwert

Der Sachwert einer Immobilie ist im Regelfall nicht identisch mit dem Marktwert (Verkehrswert im Sinne § 194 Baugesetzbuch). Soll der Verkehrswert über das Sachwertverfahren abgeleitet werden, ist gemäß § 14 der Immobilienwertermittlungsverordnung der Sachwert an die Marktlage anzupassen.

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte für den Bereich des Regierungsbezirkes Münster haben durch Marktbeobachtungen festgestellt, daß bebaute Grundstücke auf dem Immobilienmarkt im allgemeinen nicht den Kaufpreis erzielen, der dem Sachwert (Wert der baulichen Anlagen nach Herstellungskosten einschl. Bodenwert) entspricht. Um bei Ein- bis Zweifamilienhäusern Aussagen über diese Abweichungen machen zu können, wurden Stichproben von mehreren hundert vollständig ausgewerteten Kaufverträgen bezüglich des Verhältnisses Kaufpreis / Sachwert einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Hierdurch kann im konkreten Bewertungsfall eine Anpassung an das Marktverhalten herbeigeführt werden.

Die Berechnung der Sachwerte der einzelnen Objekte und die Gegenüberstellung der Kaufpreise zu den Sachwerten ergaben, daß der Abschlag in erster Linie mit der Höhe des Sachwertes ansteigt. Als weitere Einflußgrößen auf das Verhältnis wurden u.a. das Baujahr und die Lage des Wohnhauses nachgewiesen.

Als Ergebnis wurde eine Funktion für das Verhältnis Kaufpreis / Sachwert ermittelt, die einen Faktor errechnet, der mit dem Sachwert multipliziert den Verkehrswert ergibt, bzw. sich daraus ein Abschlag vom Sachwert herleiten lässt. In Anlehnung an diese Ergebnisse sowie regionale, eigene bankbezogene Vergleichswerte und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der zu bewertenden Immobilie inkludiert der derzeitigen regionalen Marktgepflogenheiten ist ein Abschlag von +/- 0 % zu berücksichtigen.

Ausgehend von dem oben ermittelten Sachwert ergibt sich hier ein **Verkehrswert** von

229.539 €	-	0%	=	229.539 €
./. Instandsetzungskosten, etc.				<u>0 €</u>
Verkehrswert:				229.539 €
				rd. 230.000 €

9. Verkehrswert

Wie unter 4. dargestellt, wird nach den Gepflogenheiten auf dem Grundstücksmarkt der Verkehrswert von Einfamilienhäusern mit Hilfe des Sachwertverfahrens unter Berücksichtigung der Lage auf dem Grundstücksmarkt ermittelt. Unter Berücksichtigung der wertbeeinflussenden Merkmale sowie Beachtung aller bekannten Umstände schätze ich daher den Verkehrswert des zu bewertenden Grundstücks lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,

Gemarkung Ibbenbüren, Flur 25, Flurstück 2017

Krokusweg 6 in 49479 Ibbenbüren

zum Wertermittlungstichtag 21.05.2025 auf

230.000,- €

(in Worten: - zweihundertdreißigtausend - Euro).

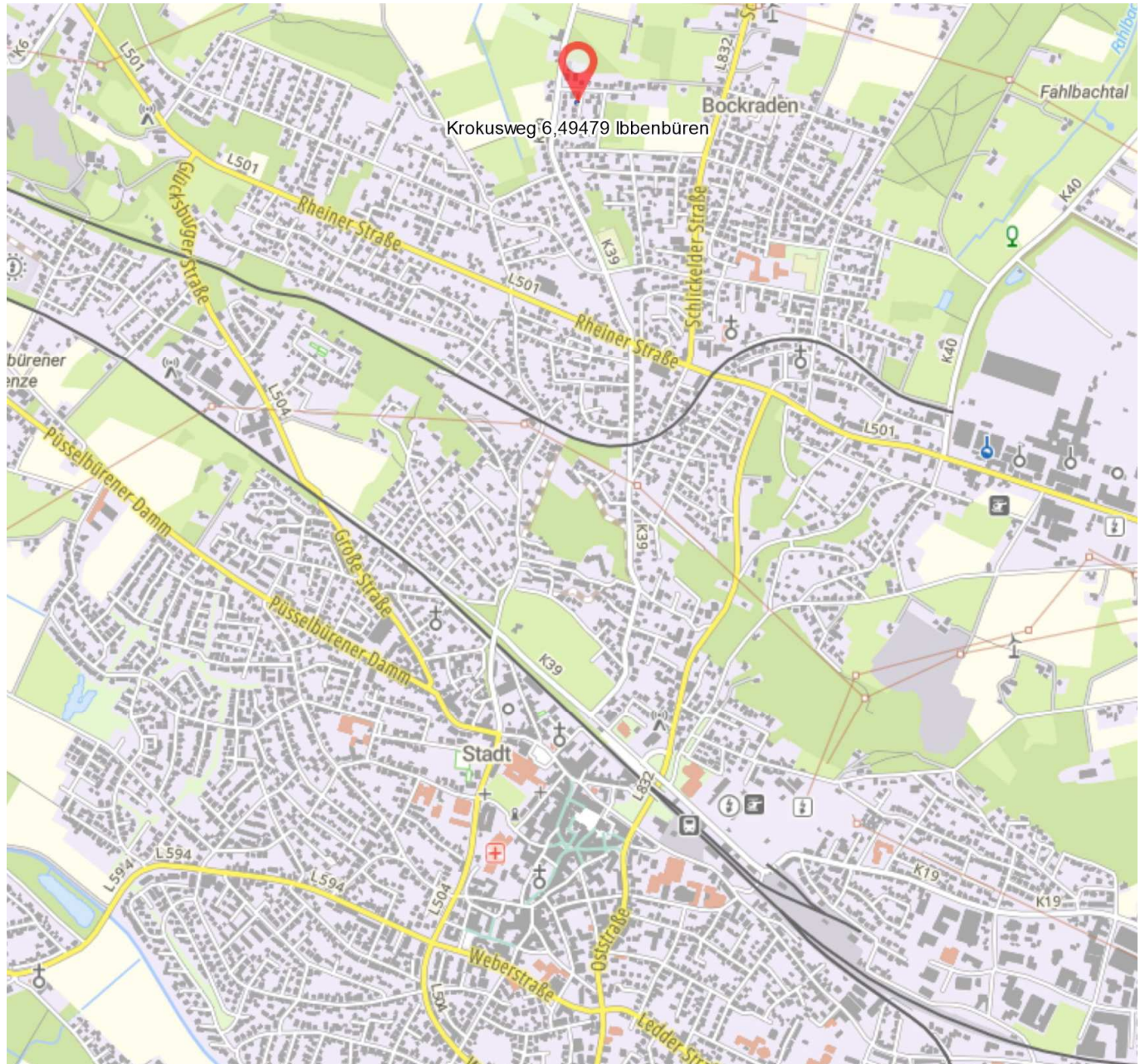
Lingen, den 04.06.2025

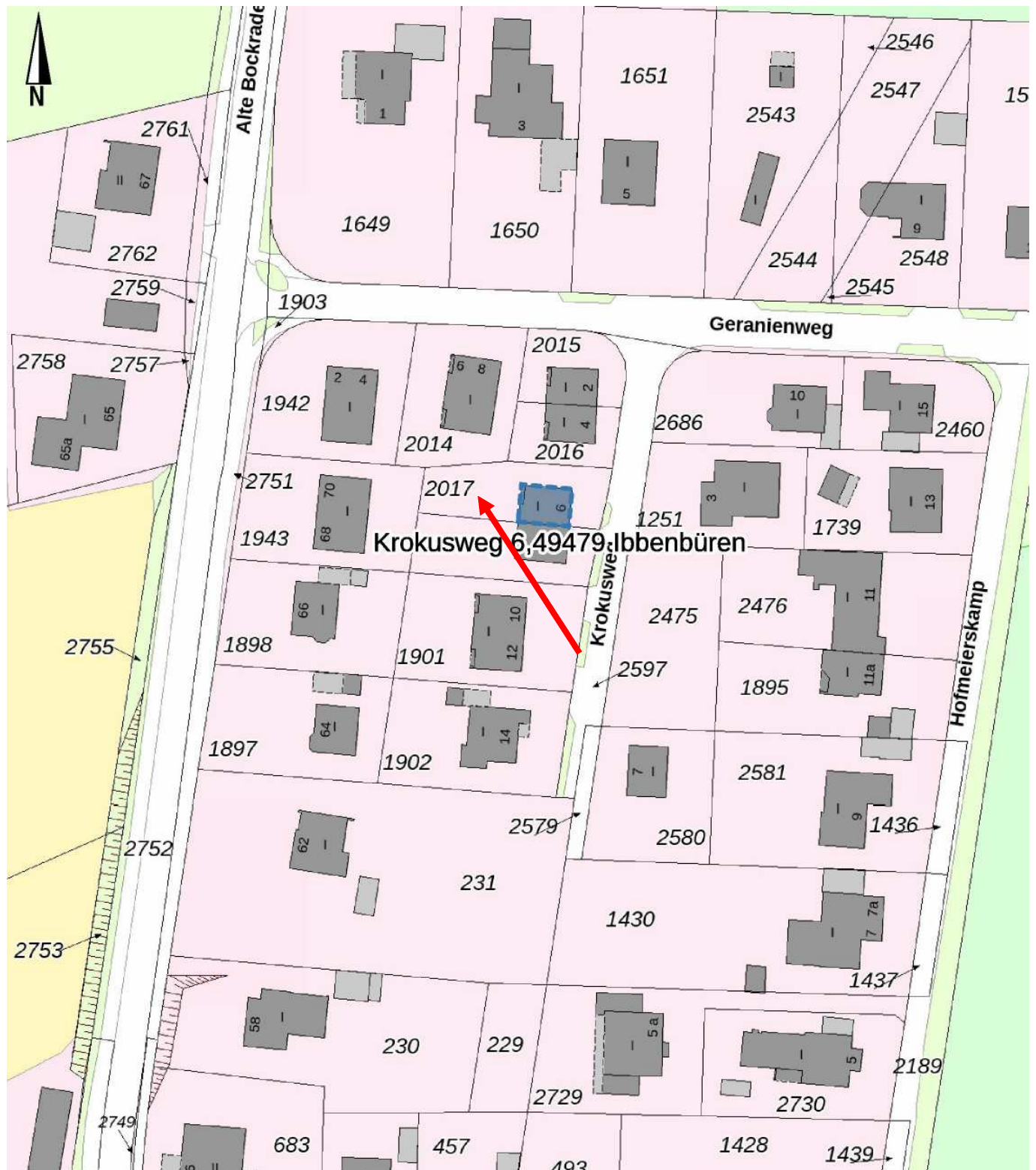
G. Quittek
Bausachverständiger

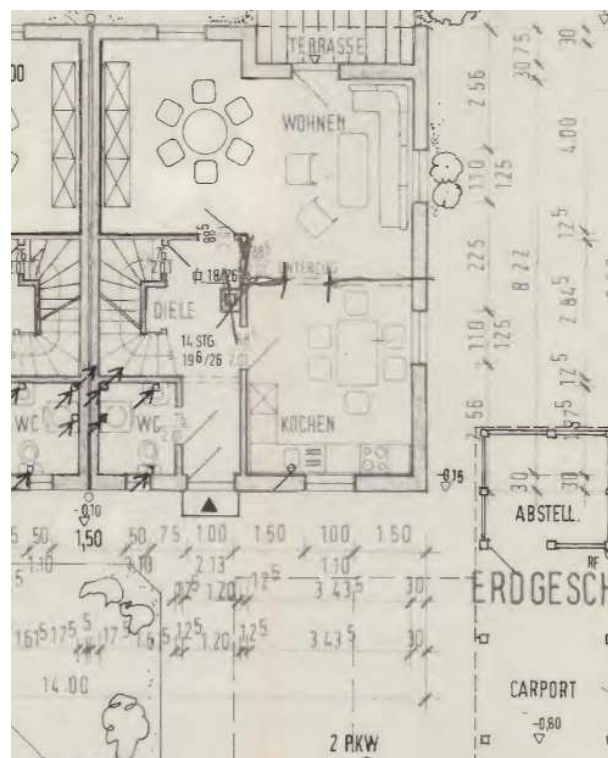
Das Verkehrswertgutachten ist nur für den Auftraggeber und für den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwendung durch Dritte ist nur mit meiner schriftlichen Genehmigung gestattet.

Das im Anhang beigefügte Karten- und Bildmaterial bildet den ergänzenden Teil dieses Verkehrswertgutachtens.

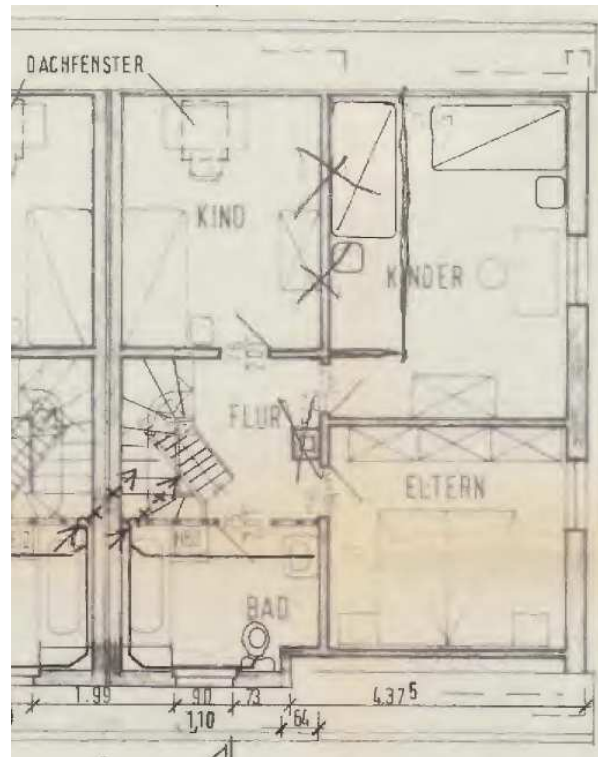
Stadtplanausschnitt







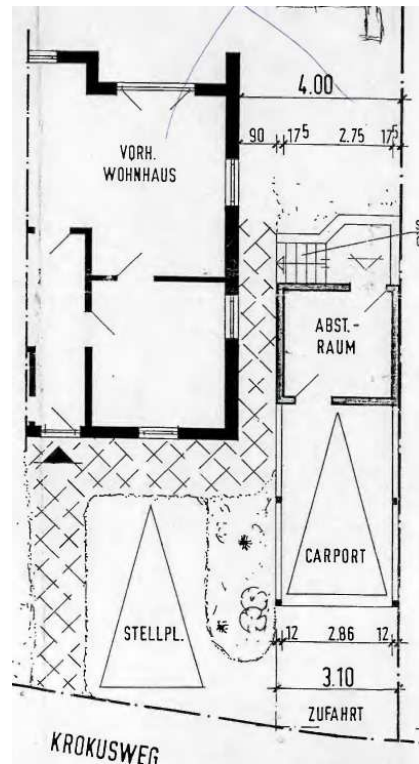
Grundriss Dachgeschoß



Grundriss Spitzboden



Grundriss Carport



Baulasteintragung

Beglaubigte Abschrift aus dem Baulastenverzeichnis

Ibbenbüren

von _____ Band _____ Blatt _____

Baulastenverzeichnis von **Ibbenbüren** Baulastenblatt Nr. **72 2 0**

Grundstück **4530 Ibbenbüren, Krokusweg** Nr. _____ Seite _____

Gemarkung **Ibbenbüren**

Flur **25** Flurstück **1900**

Lfd. Nr.	Inhalt der Eintragung	Bemerkungen
1	2	3
	<u>Bezeichnung der Baulast:</u> <u>Leitungsrecht</u> Auf dem Grundstück in Ibbenbüren, Krokusweg 6, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 25, Flurstück 1900 (Teilstück 4), verläuft an der östlichen Grundstücksseite für das Grundstück Krokusweg 8, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 25, Flurstück 1900 (Teilstück 5) der Mischwasserkanal und sind die Kontrollschächte angelegt. Eingetragen unter Bezugnahme auf die Verpflichtungserklärung Nr. 72 2 0 vom 29. April 1993 Die Nutzung dieser Leitungen und der Kontrollschächte wird auf Dauer geduldet. Sie werden bei Bedarf (Reinigung, Reparatur, Wartung, Kontrolle) der Stadt Ibbenbüren sowie dem jeweiligen Eigentümern des o.g. Grundstückes zugänglich gemacht.	27.09.93

Die Übereinstimmung der Abschrift mit den Einträgen im Baulastenverzeichnis wird hiermit bescheinigt.

Ibbenbüren, **29. April 1993**

(Ort, Datum)

 (Unterschrift und Dienstbezeichnung)

NW 6502381 - Baulastenverzeichnis des Baulasteneigentümers
Baulasteneigentümer: Stadt Ibbenbüren - Ibbenbüren



Grundstücksansicht aus Osten



Grundstücksansicht aus Osten



Grundstücksansicht westlicher Hanggarten



Terrassenbereich



Terrassenbereich



westlicher Dachbereich



Durchgang zum westlichen Gartenbereich



Eingangsbereich



Carport



Vorgarten